

Zoll, Zentimeter und der Geist des Wettbewerbs

Ein böses Diktum besagt, daß Juristen die Probleme lösen, die wir nicht hätten, wenn es keine Juristen gäbe. In diesen Tagen tut die juristische Zunft Einiges, um diesem (Vor-)Urteil Vorschub zu leisten, und zwar in Gestalt einer wettbewerbsrechtlichen Zoll-/Zentimeter-Debatte. Ausgangspunkt war eine bundesweite Abmahnaktion gerichtet gegen Gewerbetreibende, die mit Zollangaben werben, und zwar bezogen auf Disketten und Bildschirme.

Bei einigen juristischen Anbietern hat das schnell Wirkung gezeigt. So annoncierte etwa der Beck-Verlag in Heft 12/93 von jur-pc unter Verwendung der Angabe "9 cm (3 1/2") oder 13 cm (5 1/4)".

Bevor man die Rechtslage prüft, sollte man rechnen. Nehmen wir also den amerikanischen Zoll zu 2,540005 cm (der britische Inch wird mit 2,539998 angesetzt, vom französischen Pouce mit 2,707 cm trotz Saarbrücker Frankreichverbundenheit ganz zu schweigen) und multiplizieren:

$$3,50 (= 3 \frac{1}{2}) \times 2,540005 = 8,8900175$$

$$5,25 (= 5 \frac{1}{4}) \times 2,540005 = 13,33502625$$

Damit kommt man nur unter Anwendung großzügiger Auf- und Abrundungsregeln zu 9 cm und 13 cm. Und da wir es durchaus gewohnt sind, bei Zentimeterangaben mit Nachkommastellen zu arbeiten (die allermeisten Lineale weisen dementsprechend Millimeterangaben mit aus), fragt man sich, ob nicht das gerundete Ergebnis nun auch seinerseits zu Mißverständnissen einlädt.

Greift man bei nunmehr gewachsener Neugierde zu einem derartigen Lineal und mißt eine 3 1/2"-Diskette nach (ob die Verwendung der Zoll-Angabe hier juristischen Bedenken ausgesetzt ist?), so erlebt man eine Überraschung: Den Außenmaßen nach ist die Diskette gar nicht quadratisch. Eine Seite (hochkant) mißt millimeter-deutlich über neun Zentimeter, die andere (quer) unter neun Zentimeter. Sollte es also vielleicht auf das Innenmaß ankommen? Oder müßte man, um lauter zu werben, mit "8,8900175 cm Querformat" werben? Fragen über Fragen für den Juristen, der es genau nehmen will. Vielleicht gilt auch der kluge römische Grundsatz: *Minima non curat praetor*? Bei der gleichfalls nachgemessenen 5 1/4"-Diskette ist übrigens Breite quer gleich Länge hoch und beides mißt über 13 cm. Da eine Schubleere nicht zur Hand war, bleibt eine weitergehende (eventuell auch gerichtlich sachverständige) Überprüfung vorbehalten.

Wie also ist die Rechtslage? Partiiell können wir Entwarnung geben, allerdings leider nur partiell und vorläufig temporär. Das OLG Hamm (Leitsätze in diesem Heft) hat die Werbung für Disketten mit Zollangabe im Eilverfahren gelten lassen, weil bisher nicht festgestellt werden konnte, daß irgendjemand diesbezüglich mit Zentimeterangaben wirbt. Das wäre ja nun mit der zitierten Annonce des Beck-Verlages anders geworden. Und auch das LG Coburg (Beschluß in diesem Heft) läßt anklingen, daß möglicherweise die Tatsache des Fehlens diskettenbezogener Zentimeterangaben entscheidungserheblich sein könnte. Was also ist rechtsprechungsmäßig zu gewärtigen, nachdem der Beck-Verlag das Gegenbeispiel geliefert hat?

Bleibt also zu befürchten, daß demnächst eine weitere Runde eingeläutet wird. Hoffen wir, daß dann einer Vielzahl von Richtern eine Selbstverständlichkeit auffallen wird, die auch das LG Coburg (dessen Beschluß wir es dementsprechend wünschen, zum Präjudiz zu avancieren) zu Recht betont hat: Niemand kauft Disketten (bzw. sucht eine Diskettenverkaufsstätte auf), weil Disketten mit einer bestimmten Zollangabe beworben werden. Und niemand mißt je nach, um festzustellen, ob er Disketten der gewünschten Größe erworben hat. Es handelt sich schlicht und einfach um Typenbezeichnungen (etwa von der Art "für großes Diskettenlaufwerk", "für kleines Diskettenlaufwerk").

Wer aber bei seiner Werbung sicher gehen will, sollte trotzdem daran denken, daß der Gesetzgeber die parallele Werbung mit Einheiten nach dem "Gesetz über Einheiten im Meßwesen" (Text samt Ausführungsverordnungen in diesem Heft) und überholten Maßangaben für einen Übergangszeitraum nur gestattet, wenn die dem Gesetz entsprechende Angabe hervorgehoben wird.

Man sollte dem deutschen EDV-Gerichtstag, der Ende Februar wieder in Saarbrücken tagt, nicht empfehlen, sich als Niederlegungsstätte für eine wettbewerbsgemäße "Ur-Diskette" zu profilieren, obwohl vielleicht genau das ...

Gersweiler, den 6. Januar 1994



(Maximilian Herberger)

